

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

STRABAG AG  
An der Bahn 4  
3352 St. Peter/Au

Beilagen

AMS1-V-06114/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [verkehr.bham@noel.gv.at](mailto:verkehr.bham@noel.gv.at)  
Fax: 07472/9025-21311 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

(0 7472) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Martin Steinkogler

21333

22. Mai 2017

Betrifft

Strabag AG, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Haidershofen:

**Art der Arbeiten: Fräs- u. Asphaltierungsarbeiten über die gesamte Fahrbahnbreite**

**Straße: L 6255 von km 8,122 bis km 10,900**

**Zeitraum: 6. – 23. Juni 2017**

**Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Ing. Thomas Fastlabend,**

**Tel.Nr. 0664/4307678**

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag

- innerhalb von 9 Tagen in einem Zug durchzuführen.

2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf Umleitung über LB 42 – L 80 – L 6256

3. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
  - Umleitung über LB 42 – L 80 – L 6256
4. Die Haltestellen im Baustellen- und Arbeitsbereich des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs sind aufzulassen und zu den Ersatzhaltestellen „Schussberg“ und Kreuzung LB 42/L 6255 zu verlegen.
5. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 3 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
8. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
9. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
  - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
    - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
    - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
  - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
    - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
    - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
  - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
    - im Mittelformat 1 (Freiland)
    - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
10. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
  1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 6255.
  2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ auf der L 6255 beim Kreuzungsbereich L 6255/LB 42.

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
  - a auf 30 km/h von 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der gesamten Baudauer
  - b auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der gesamten Baudauer
  - c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der gesamten Baudauer
11. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
  1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
  2. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
12. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:
  - die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
  - die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
  - die betroffenen Anrainer
  - die Firma

**Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:**

13. Das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
14. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort

die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

16. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
17. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
18. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
19. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
20. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
21. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
22. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
23. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
25. Die Sperre der L 6255 ist mindestens 1 Woche vorher im Baustellenbereich (Kreuzungen L 6255/LB 42 u. L 6255/L 6256) in beiden Fahrtrichtungen mit

Datumsangabe voranzukündigen.

26. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

## II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	46,60
Kommissionsgebühr	€	27,60

*Hinweis:*

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
-----------------	---	-------

**Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 88,50.**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: AMS1-V-06114/008
GF 2017/15407
Gesamtbetrag: € 88,50
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 010170154071

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017

## Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

#### **4. Gemeinde Haidershofen z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen**

- 
1. Polizeiinspektion Haidershofen, Haidershofen 27, 4431 Haidershofen mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen

Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
5. Betreiber der öffentlichen Kraftfahrlinien im Bezirk Amstetten
6. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Amstetten, Leopold-Maderthaler-Platz 1, 3300 Amstetten
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte Bezirksstelle Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten
8. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten

Für den Bezirkshauptmann  
Steinkogler

